Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 Ausgegeben Danzig, den 26. Juni 1933

77 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Behebung der Not von Volk und Staat. Vom 24. 6. 1933.

§ 1.

Der Senat der Freien Stadt Danzig wird ermächtigt, auf den nachstehend angeführten Gebieten im Rahmen der Verfassung und innerhalb der sich aus § 2 dieses Gesetzes ergebenden Grenzen Maßnahmen mit Gesetzeskraft zu erlassen, denen der Volkstag hiermit zustimmt.

I.

Organisation und Verwaltung des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände; internationale Beziehungen

1. Änderung der Wahlgesetze und Wahlordnungen für Volkstag, Kreistage und Gemeindevertretungen,
2. Änderung des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (G. Bl. S. 335) nebst Abstimmungsordnung vom 5. 10. 1925 (G. Bl. S. 1020),
3. Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten,
4. Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats vom 9. 1. 1931 (G. Bl. S. 1),
5. Änderung des Gesetzes über den Finanzrat vom 9. 2. 1923 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 2. 12. 1932 (G. Bl. S. 823),
6. Änderung der Staatshaushaltsordnung vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 467),
7. Feststellung des Staatshaushaltsplanes; Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
8. Neuregelung des Finanz- und Lastenausgleiches,
9. Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
10. Umbildung und Vereinfachung der Verwaltung und ihrer Behörden, insbesondere Änderung der Verwaltung, der Finanzierung und der etatsmäßigen Behandlung wissenschaftlicher und künstlerischer Institute,
11. Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen und zur wirtschaftlichen Gesundung in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
12. Änderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1037),
13. Vornahme kommunaler Bezirksveränderungen,
14. Einführung von Verwaltungsgebühren in Staat und Kommunen,
15. Regelung der Bau- und Unterhaltungspflichten für Staat-, Kreis- und Gemeindestraßen,
16. Regelung des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen der Freien Stadt Danzig und dem Auslande,
17. Durchführung von Staatsverträgen und Sicherung der aus solchen Verträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten,
18. Abschluß und Durchführung von Staatsverträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen,
19. Regelung der Verhältnisse hinsichtlich der Seegrenze,
20. Regelung des Paß- und Auswanderungswesens.

II.

Beamtenrecht

(Beamte und Angestellte des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie solcher Personen, die die rechtliche Stellung von Beamten haben)

21. Vereinheitlichung und Neuregelung der Rechtsverhältnisse für Beamte und Angestellte im Amt, Wartestand und Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen, insbesondere

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 7. 1933.)

a) Angleichung der Dienstbezüge an die deutschen Regelungen,
b) Änderung der Dienstwohnungsvorschriften,
c) Änderung des Besoldungsgesetzes,
d) Änderung des Beamtenruhestands- und Beamtenhinterbliebenengesetzes,
e) Änderung des Disziplinarrechts,
f) Regelung der Beamtenvertretungen,
g) Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen,
h) Regelung des Rechtsbeziehungen zu anderen Staaten.

III.

Rechtspflege nebst Kosten- und Vollstreckungswesen sowie Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums, Presse- und Vereinsrecht

22. Änderung der Gerichtsverfassung, insbesondere bezüglich der Organisation und Zuständigkeit der Gerichte und der Bestimmungen über die Besetzung mit Laienbeisitzern,
23. Änderung der Arbeitsgerichtsbarkeit,
24. Regelung der Rechtsverhältnisse der Rechtsanwälte und Notare,
25. Änderung des Zivil- und Strafprozesses sowie des Konkurs- und Vergleichsrechts einschließlich der kosten- und gebührenrechtlichen Vorschriften (auch für Rechtsanwälte und Notare) und des gesamten Vollstreckungs- und Pfändungsrechts,
26. Reform des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Handels-, See-, Wechsel- und Scheckrechts und des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts,
27. Neuregelung der Sicherungsübereignungen und des Lagerscheinsystems,
28. Reform des Strafrechts,
29. Erlaß einer Amnestie,
30. Änderung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Registerrechts,
31. Ausbau des Rechts zum Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums sowie des Rundfunkrechts,
32. Neuregelung des Presserechts,
33. Änderung des Vereinsgesetzes.

IV.

Kirche und Schule

34. Bekämpfung der antireligiösen Propaganda,
35. Neuregelung der Lasten der Religionsgesellschaften und ihrer Mitglieder,
36. Änderung der Vorschriften über die äußeren Angelegenheiten der Schule,
37. Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 1. 9. 1922 (G.Bl. S. 405),
38. Änderung der Bestimmungen über den Austritt aus den Religionsgesellschaften,
39. Maßnahmen zur Erziehung und Ertüchtigung der Jugend im christlichen und nationalen Sinne.

V.

Soziale Fürsorge

40. Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Versorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen,
41. Änderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 13. 2. 1931 (G.Bl. S. 29) und des Gesetzes für Wochenhilfe und Wochenfürsorge,
42. Änderung der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Erstattung von Unterstützungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Armenverbände an Hilfsbedürftige und Erwerbslose und Einführung von Auskunftspflichten,
43. Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten,
44. Einführung der Arbeitsdienstpflicht,
45. Umformung und Ausbau des freiwilligen Arbeitsdienstes,
46. Regelung der Fürsorge für Kleinrentner und Zivilblinde,
47. Regelung der Rechtsverhältnisse öffentlicher und privater Wohlfahrtseinrichtungen zum Zwecke der Beseitigung von Mißständen,
48. Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
49. Neuregelung des Gesundheitswesens.

VI.

Steuer, Zoll und Monopole

50. Änderung des Steuergrundgesetzes,
51. Steuerreform unter Berücksichtigung der fortschreitenden Erkenntnisse auf volkswirtschaftlichem und steuerlichem Gebiet,
52. Erlaß einer Steueramnestie,
53. Abänderung der Steuergesetze, insbesondere
    a) des Einkommensteuergesetzes,
    b) des Körperschaftssteuergesetzes,
    c) des Vermögenssteuergesetzes,
    d) des Erbschaftssteuergesetzes,
    e) des Gewerbesteuergesetzes,
    f) des Wandergewerbesteuergesetzes,
    g) des Umsatzsteuergesetzes,
    h) des Lohnsummensteuergesetzes,
    i) des Grundwechselsteuergesetzes,
    k) des Gesetzes über die Aufhebung der Rayonbeschränkungen,
    l) des Wohnungswirtschaftsgesetzes,
    m) der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögenssteuer,
    n) der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer,
54. Verlängerung der Geltungsdauer der in Ziffer 52 genannten Steuergesetze und -verordnungen, soweit deren Erhebung nur für eine beschränkte Zeitdauer vorgesehen ist,
55. Abänderung der Verbrauchssteuergesetze, insbesondere
    a) des Biersteuergesetzes,
    b) des Branntweinsteuergesetzes,
    c) des Weinsteuergesetzes,
    d) des Salzsteuergesetzes,
    e) des Zuckersteuergesetzes,
    f) des Gesetzes betr. Süßstoffabgabe,
    g) des Spielkartensteuergesetzes,
    h) des Leuchtmittelsteuergesetzes,
    i) des Zigarettenpapiersteuergesetzes,
56. Abänderung der Verkehrssteuergesetze, insbesondere
    a) des Gesetzes über die Besteuerung des Personenverkehrs,
    b) des preußischen und des Reichsstempelgesetzes,
    c) des Versicherungssteuergesetzes,
    d) des Wechselstempelsteuergesetzes,
    e) des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
57. Angleichung an die Steuergesetzgebung der Nachbarstaaten auf dem Gebiete der Besitz-, Verbrauchs- und Verkehrssteuern,
58. Besteuerung der Konsumgenossenschaften und Warenhäuser,
59. Änderung der Monopolgesetzgebung betr. Tabak- und Zündholzmonopol,
60. Einführung von Monopolen, insbesondere Monopolbewirtschaftung der der Verbrauchsbesteuerung unterliegenden Gegenstände.

VII.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs

61. Umschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes sowie des Haus- und Grundbesitzes,
62. Einrichtung einer Staatsbank,
63. Neuordnung des Geld-, Bank- und Börsenwesens, insbesondere durch
    a) Ausbau der Bankaufsicht,
    b) Abgrenzung und Regelung des Geschäftsbereiches der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften,
    c) Neuordnung der Sparkassensatzungen,
    d) Regelung der Zins- und Provisionspolitik der Geldinstitute,

e) Bestimmungen über Anlage der Einlagen und Kapitalrücklagen bei Geldinstituten und Handelsgesellschaften,
f) Regelung der Ausgleichskassen und ähnlicher Unternehmungen,

64. Regelung des Lotteriewesens,
65. Maßnahmen zur Verhütung wirtschaftlicher Mißstände, insbesondere durch Einsetzung von Staatskommissaren,
66. Ausschaltung der unlauteren Konkurrenz im Handel und Gewerbe, insbesondere durch Bildung von Zwangsverbänden,
67. Ausbau der Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften, Bau- und Zwecksparkassen sowie ähnlicher Unternehmungen,
68. Regelung und Förderung der gesamten Produktions-, Markt- und Absatzverhältnisse sowie Begründung heimischer Industrien und Exportförderung,
69. Änderung des Genossenschaftswesens, insbesondere der Deich- und Entwässerungsgenossenschaften und der wasser- und fischereirechtlichen Bestimmungen,
70. Schutz des Einzelhandels, insbesondere durch
    a) Verbot des Zugabewesens,
    b) Regelung der Abzahlungsgeschäfte,
    c) Maßnahmen zur Einschränkung der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte,
    d) Einführung einer Filialsteuer,
    e) Verbot oder Einschränkung der Regiebetriebe,
    f) Regelung der Preisgestaltung,
71. Aufbau ständischer Berufsvertretungen,
72. Regelung des Tarifwesens für Angestellte und Arbeiter,
73. Ordnung der Arbeitszeit,
74. Maßnahmen zur Verhinderung von Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen,
75. Maßnahmen zur Regelung der Wirtschaftsführung von lebenswichtigen Betrieben aus Gründen des öffentlichen Wohles, sowie zwecks Erzielung von Ersparnissen,
76. Änderung des Arbeitsvermittelungsgesetzes und des Wanderarbeitergesetzes,
77. Änderung des Gesetzes über Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen vom 7. 7. 1931 (G. Bl. S. 670) und Regelung des Schlichtungswesens,
78. Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Erwerbslosigkeit, insbesondere Einführung einer Arbeitsbeschaffungsspende,
79. Änderung der Gewerbeordnung,
80. Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge,
81. Änderung des Enteignungsgesetzes und des Fluchtliniengesetzes,
82. Änderung der geltenden Wohnungswirtschafts- und Wohnungsbaugesetze sowie Umformung der Wohnungsbauabgabe,
83. Neuordnung der langfristigen Miet- und Pachtverhältnisse sowie Pachtschutzmaßnahmen,
84. Regelung des Siedlungswesens,
85. Schaffung eines Heimstättenrechts,
86. Ausbau des Anerbenrechts,
87. Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Gewinnung von Neuland,
88. Änderung der Lebensmittelgesetzgebung.

VIII.

Sonstiges

89. Sonstige Maßnahmen zur sofortigen Behebung dringender Notstände, die im Rahmen der Verfassung liegen.

§ 2

Der Senat darf von der im § 1 bezeichneten Ermächtigung nur Gebrauch machen zum Zweck
a) der Aufrechterhaltung der Ordnung der Finanzen des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Verbände,
b) der Behebung finanzieller, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Notstände,
c) der Erzielung von Ersparnissen,
d) der Anpassung an die rechtliche Regelung in den Nachbarstaaten,
e) der Aufrechterhaltung und des Ausbaues der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

f) der Vereinfachung und Fortentwickelung der Verwaltung und der Rechtspflege,
g) der Behebung der Arbeitslosigkeit.

In diesem Rahmen sind Strafandrohungen zulässig.

§ 3

Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Sie sind aufzuheben, wenn und soweit der Volkstag binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verkündung der erlassenen Verordnung an, es verlangt. Mit der Aufhebung tritt der jeweilige Zustand vor Erlaß der aufgehobenen Verordnung wieder ein.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das bisherige Ermächtigungsgesetz vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403) tritt mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Der durch Verordnung des Senats vom 20. Januar 1933 (St.A. I S. 59) angeordnete Volksentscheid über Abänderung des bisherigen Ermächtigungsgesetzes ist gegenstandslos.

Dieses Gesetz tritt spätestens mit dem 30. Juni 1937 außer Kraft. Es tritt ferner außer Kraft zu dem vom Senat bestimmten Zeitpunkt.

Diesem Gesetz haben mehr als zwei Drittel der Abgeordneten bei Anwesenheit von mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zugestimmt.

Danzig, den 24. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.